

Rechtssache T-52/00

Coe Clerici Logistics SpA

gegen

Kommission der Europäischen Gemeinschaften

„Streithilfe — Artikel 115 § 1 und 116 § 6 der Verfahrensordnung des
Gerichts — Antrag auf vertrauliche Behandlung“

Beschluss des Gerichts (Fünfte Kammer) vom 30. Mai 2002 II-2555

Leitsätze des Beschlusses

1. *Verfahren — Änderungen der Verfahrensordnung — Sofortige Anwendung
(Verfahrensordnung des Gerichts)*
2. *Verfahren — Streithilfe — Stellung des Antrags auf Zulassung als Streithelfer —
Frist — Beschluss zur Eröffnung der mündlichen Verhandlung — Begriff
(Verfahrensordnung des Gerichts, Artikel 52, 53, 115 § 1 und 116 § 6)*

3. *Verfahren — Streithilfe — Personen, die ein berechtigtes Interesse haben — Nichtigkeitsklage gegen die Weigerung, eine auf die Wettbewerbsregeln gestützte Beschwerde weiterzuverfolgen — In der Beschwerde angegriffene Beteiligte (EG-Satzung des Gerichtshofes, Artikel 37 Absatz 2 und 46)*

1. Die vom Gericht erlassenen Änderungen seiner Verfahrensordnung sind als Verfahrensvorschriften grundsätzlich vom Zeitpunkt ihres Inkrafttretens an unmittelbar anwendbar.

Vorlage des Vorberichts durch den Berichterstatter gemäß Artikel 52 der Verfahrensordnung erlassen.

(vgl. Randnrn. 24-25, 27)

(vgl. Randnr. 23)

2. Artikel 115 § 1 in Verbindung mit Artikel 116 § 6 der Verfahrensordnung des Gerichts in der seit dem 1. Februar 2001 geltenden Fassung eröffnet den Betroffenen, die ihren Antrag auf Zulassung als Streithelfer nicht innerhalb der für die Beteiligung am schriftlichen Verfahren vorgeschriebenen Fristen gestellt haben, die Möglichkeit, sich auf der Grundlage des Sitzungsberichts an der mündlichen Verhandlung zu beteiligen, sofern ihr Antrag auf Zulassung als Streithelfer vor der Eröffnung dieser mündlichen Verhandlung gestellt worden ist.

In diesem Zusammenhang ist der Beschluss über die Eröffnung der mündlichen Verhandlung, der letzte Termin für die Stellung des Antrags auf Zulassung als Streithelfer, der in Artikel 53 der Verfahrensordnung vorgesehene Beschluss und wird vom Gericht nach

3. Unter dem Begriff des Interesses am Ausgang des Rechtsstreits im Sinne des Artikels 37 Absatz 2 der EG-Satzung des Gerichtshofes, der aufgrund von Artikel 46 dieser Satzung auf das Gericht anwendbar ist, ist ein unmittelbares und gegenwärtiges Interesse daran zu verstehen, wie die Klageanträge beschieden werden.

Ein solches Interesse macht im Rahmen einer Nichtigkeitsklage gegen eine Entscheidung der Kommission, durch die es abgelehnt wird, eine Beschwerde wegen Verstoßes gegen die Artikel 82 EG und 86 EG weiterzuverfolgen, die Körperschaft glaubhaft, die die Eigenschaft einer Beteiligten hat, die in der Beschwerde angegriffen wird, auf die sich diese Ablehnung bezieht.

(vgl. Randnrn. 32-34)